



Verwaltungsgericht Darmstadt

Im Namen des Volkes

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren des

[REDACTED]
[REDACTED]
(* [REDACTED] 74)
brasilianischer Staatsangehöriger
[REDACTED]
[REDACTED]
Spanien

– Kläger –

(bevollmächtigt: Rechtsanwälte Andreas Becher und Jens Dieckmann, [Az.: 89/08C12],
Münsterplatz 5, 53111 Bonn),

gegen den

Landkreis Bergstraße,
vertreten durch den Landrat
(Az.: I – 7/2 – 152/05 – 2-Le)
Gräffstraße 5
64646 Heppenheim

– Beklagter –

wegen Ausweisung

hat das Verwaltungsgericht Darmstadt – 5. Kammer – durch

Richter am VG Dr. Rumpf als Berichterstatter

ohne mündliche Verhandlung am 03.12.2010 für Recht erkannt:

1. Der Bescheid des Landrats des Kreises Bergstraße vom 26.02.2008 wird aufgehoben.
2. Die Kosten des Verfahrens hat der Beklagte zu tragen.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger ist brasilianischer Staatsangehöriger. Am 25.02.2008 wurde er in Bürstadt von der Polizei angetroffen. In seiner Vernehmung gab er an, er sei nach spanischem Recht schon seit sieben Jahren mit einem anderen Mann verheiratet und dürfe sich deshalb in Spanien aufhalten. Zur Glaubhaftmachung legte er eine bis 10.02.2011 gültige spanische Aufenthaltskarte („Extranjeros España – Régimen comunitario“ = „Ausländer Spanien – Gemeinschaftsregelung“) vor, in der sein Name, seine Anschrift und auch der Name seines Ehepartners und als Beruf/Ausstellungsgrund „Familie“ eingetragen sind. Weiter gab er an, aufgrund der Eheschließung in Spanien der Erwerbstätigkeit eines Friseurs nachzugehen. Er habe geglaubt, Freizügigkeit zu genießen und deshalb auch in Deutschland arbeiten zu dürfen. Unter dem Vorwand, eine Freundin in Deutschland zu besuchen, sei er vor 10 Tagen nach Deutschland eingereist und der Prostitution nachgegangen, wovon sein Ehepartner jedoch nichts gewusst habe. Er habe von einem Freund gehört, man könne damit in Deutschland schnell viel Geld machen.

Nach mündlicher Anhörung zur beabsichtigten Ausweisung verfügte der Beklagte mit Bescheid vom 26.02.2008 die Ausweisung des Klägers. Der Kläger wurde aufgefordert, das Bundesgebiet bis zum 02.03.2008 zu verlassen. Für den Weigerungsfall wurde ihm die Abschiebung in sein Heimatland angedroht. Zugleich wurde die sofortige Vollziehung der Ausweisung verfügt. Zur Begründung wurde ausgeführt, der Kläger habe gegen die Einreisebestimmungen verstoßen. Er sei als brasilianischer Staatsangehöriger zwar so genannter „Positivstaater“, der für Aufenthalte bis zu drei Monaten keines Visums bedürfe. Da er aber schon bei der Einreise die Absicht gehabt habe, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, sei die Einreise sichtvermerkspflichtig gewesen. In der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit liege ein nicht nur geringfügiger Verstoß gegen Rechtsvorschriften. Zudem sei die Prostitution eine sozialwidrige Tätigkeit, die von der Rechtsordnung nur geduldet, nicht hingegen anerkannt werde. Das Aufenthaltsrecht des Klägers für Spanien erstrecke sich nicht auf Deutschland. Im Rahmen der Ermessensausübung seien persönliche schutzbedürftige Belange in Bezug auf Deutschland nicht erkennbar. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ausweisung sei erforderlich, weil ein weiterer Aufenthalt im Bundesgebiet die Gefahr mit sich bringe, dass der Kläger in die Illegalität untertauche und erneut der Prostitution nachgehe, um den Lebensunterhalt zu bestreiten. Der Bescheid wurde dem Kläger am 26.02.2008 persönlich ausgehändigt.

Am 28.02.2008 hat der Kläger vorliegende Klage gegen den Bescheid erhoben und auch einen Eilantrag gestellt (Aktenzeichen: 5 L 277/08.DA [3]). Er trägt vor, die Verfügung sei rechtswidrig, weil er als Ehepartner eines Unionsbürgers Freizügigkeit genieße und sich ohne besondere Erlaubnis im Bundesgebiet aufhalten und einer Erwerbstätigkeit nachgehen

dürfe. Nach spanischem Recht sei die Ehe unter gleichgeschlechtlichen Personen einer Ehe zwischen Personen unterschiedlichen Geschlechts völlig gleichgestellt; es handle sich insoweit nicht nur um eine Lebenspartnerschaft im Sinne der deutschen Rechtsvorschriften. Die Ehe wurde am (.2006 vor dem Standesamt Barcelona geschlossen.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

den Bescheid des Landrats des Kreises Bergstraße vom 26.02.2008 aufzuheben,

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er bezieht sich zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid und trägt ergänzend vor, eine Nachfrage beim spanischen Generalkonsulat habe ergeben, dass die in Spanien geschlossene gleichgeschlechtliche Ehe nur dort anerkannt werde. Außerhalb Spaniens gelte der Kläger als unverheiratet, da das brasilianische Personenstandsrecht eine gleichgeschlechtliche Ehe nicht kenne. Die von den spanischen Behörden ausgestellte Identitätskarte sei keine allgemeine Freizügigkeitsbescheinigung, sondern entfalte nur in Bezug auf Spanien ihre Wirkungen. Mit einer solchen Identitätskarte dürfe der Kläger zwar frei auch in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union einreisen. Das gelte nach Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38/EG aber nur für den Fall, dass der Kläger seinen Ehepartner begleite, was vorliegend nicht der Fall sei. Sowohl die zitierte Richtlinie als auch die Verordnung (EG) Nr. 539/2001 schlossen eine wie auch immer geartete Erwerbstätigkeit aus. Das FreizügG/EU sei im Falle des Klägers ohnehin nicht anwendbar, da der Kläger sich außerhalb Spaniens wie eine ledige Person behandeln lassen müsse.

Mit Beschluss vom 05.06.2008 (veröffentlicht in InfAuslR 2008, 340) hat das erkennende Gericht die aufschiebende Wirkung der Klage wiederhergestellt bzw. angeordnet. Auf die hiergegen eingelegte Beschwerde des Beklagten erließ der Hessische Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 07.11.2008 einen Vergleichsvorschlag, der von den Beteiligten angenommen wurde (Aktenzeichen: 9 B 1463/08). In dem Vergleich verpflichtete sich der Beklagte, auf Vollzugsmaßnahmen aus dem streitbefangenen Bescheid bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache abzusehen, insbesondere den Ausweisungseintrag im Ausländerzentralregister zu löschen. Als Gegenleistung übernahm der Kläger die Kosten des Verfahrens.

Der Kläger ist inzwischen nach Spanien zurückgekehrt, hält seine Klage jedoch weiterhin aufrecht.

Wegen der weiteren Einzelheiten, insbesondere bezüglich der vorgelegten Eheregistrierungsurkunde und der vorgelegten Identitätskarte, die sämtlich in beglaubigter deutscher Übersetzung im Verfahren vorgelegt worden sind, wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und den Inhalt der Akte des parallelen Eilverfahrens verwiesen.

Entscheidungsgründe

Über die Klage kann im Einvernehmen mit den Beteiligten durch den Berichterstatter anstelle der Kammer und ohne mündliche Verhandlung entschieden werden (§§ 87 a Abs. 2 und 3, 101 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig und auch begründet, denn der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO). Er ist daher aufzuheben.

Für die materiell-rechtliche Beurteilung der behördlichen Entscheidung kommt es in Anfechtungsfällen im Aufenthaltsrecht seit dem Urteil des BVerwG v. 15.11.2007 – 1 C 45.06 –, NVwZ 2008, 434, grundsätzlich auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung oder Entscheidung der Tatsacheninstanz an; also ist die jetzige Sach- und Rechtslage maßgebend. Was die Frage etwaiger Rechtsverstöße angeht, die zur Begründung der Ausweisung angeführt werden, kommt es auf das im Zeitpunkt des Verstoßes geltende Recht an.

Wie bereits im vorangegangenen Beschluss des Eilverfahrens ausgeführt, ist es im Ergebnis nicht entscheidungserheblich, ob sich der Kläger zur Begründung seines Aufenthaltsrechts auf die Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. L 229 S. 35) – nachstehend kurz: Unionsbürgerrichtlinie – berufen kann, weil er entweder Ehepartner oder Lebenspartner eines Unionsbürgers i. S. von Art. 2 Nr. 1 oder 2 Unionsbürgerrichtlinie ist, und damit grundsätzlich Freizügigkeit beanspruchen kann. Denn – beides alternativ bejahend – verhilfe dem Kläger nur dann zu einem Aufenthaltsrecht, wenn er seinen Ehe- oder Lebenspartner nach Deutschland begleitet hätte (Art. 3 Abs. 1 Unionsbürgerrichtlinie). Das in Ausführung der Unionsbürgerrichtlinie ergangene FreizügG/EU sieht in seinem § 3 Abs. 1 FreizügG/EU keine günstigere Regelung vor: Auch diese Vorschrift verlangt eine Begleitung oder einen Nachzug des Familienangehörigen mit oder zu dem Unionsbürger. Ohne Begleitung oder Nachzug hat der Familienangehörige außerhalb des Staates, in dem

sich die Bezugsperson aufhält, kein Recht auf Ausübung einer Erwerbstätigkeit (vgl. EuGH, Ur. v. 30.03.2006 – C-10/05 – [Mattern], EuZW 2006, 437 zur alten Rechtslage unter der Geltung von Art. 11 der Verordnung [EWG] Nr. 1612/68).

Es ist auch nicht entscheidungsrelevant, ob § 3 Abs. 6 FreizügG/EU mit der Unionsbürgerrichtlinie vereinbar ist, wovon das Gericht auch eingedenk der Tatsache, dass Art. 2 Nr. 2 b) Unionsbürgerrichtlinie verlangt, eine eingetragene Partnerschaft müsse nach den Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats „der Ehe gleichgestellt“ sein, weiterhin nicht ausgeht. Gleichstellung in diesem Sinne bedeutet nicht völlige Identität, da die Rechtsfigur der „Lebenspartnerschaft“ gewisse fortbestehende Unterschiede zur Ehe gedanklich voraussetzt, die – wenn auch sie beseitigt wären – der Lebenspartnerschaft die Existenzberechtigung nehmen würden und Art. 2 Nr. 2 b) Unionsbürgerrichtlinie auch in denjenigen Mitgliedstaaten, die die Lebenspartnerschaft eingeführt haben, leer laufen ließen. Wenn die Regelung einen Anwendungsbereich haben soll, kann unter „Gleichstellung“ nur die weitestgehende Annäherung der Lebenspartnerschaft an die Ehe als weitere geschützte Lebensform gemeint sein.

Entscheidungsrelevant ist die vorstehende Frage deshalb nicht, weil auch bei einer unterstellten Fortgeltung von § 3 Abs. 6 FreizügG/EU der Bescheid keinen Bestand haben könnte, weil der Ausweisung ein Sachverhalt zugrunde gelegt wurde, der nicht vorliegt, und die angestellten Ermessenserwägungen auch im Übrigen nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 40 HessVwVfG) genügen.

Die Behörde wertet die Einreise des Klägers als Einreise über eine Außengrenze des Schengen-Raums. Für diese Annahme gibt es keine vernünftigen Anhaltspunkte. Nach den Angaben des Klägers erfolgte seine Einreise aus Spanien auf dem Luftwege („I came with an aeroplane; my husband sta[yed] in Spain.“). Für die Richtigkeit dieser Angabe spricht der fehlende Einreisestempel der Bundespolizei in seinem Nationalpass. Wäre der Kläger über eine Außengrenze ins Bundesgebiet eingereist, so müsste sein Nationalpass einen entsprechenden Eintrag der Bundespolizei aufweisen. Zur Überzeugung des Gerichts ist daher von einer Reise über ein Binnengrenze des Schengen-Raumes auszugehen, weshalb die von der Behörde angewendete Verordnung Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. L 81, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1244/2009 vom 30.11.2009 (ABl. L 336, S. 1) – nachstehend kurz: EG-Visa-Verordnung – i. V. mit § 17 AufenthV als Beurteilungsgrundlage für einen etwaigen Einreiseverstoß ausscheidet.

„Binnenreisen“ von Nicht-Unionsangehörigen innerhalb der Mitgliedstaaten den Schengen-Raums beurteilen sich nach den Art. 19 ff. des Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14.06.1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (ABl. 2000 L 239 S. 19), EU-Dok.-Nr. 4 2000 A 0922 (02), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 265/2010 vom 25.03.2010 (ABl. L 85 S. 1) – nachfolgend: SDÜ – und ergänzend nach der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen vom 15.03.2006 (ABl. L 105, S. 1) – nachfolgend: Schengener Grenzkodex –.

Insofern müsste der Bescheid darlegen, welches Vergehens sich der Kläger schuldig gemacht hat, um eine ermessensgerechte Ausweisungsentscheidung treffen zu können. Der Bescheid enthält jedoch nur den Vorwurf, die visumslose Einreise und der Aufenthalt des Klägers verstießen „gegen Rechtsvorschriften von § 55 AufenthG“. Weiter wird behauptet, der Kläger habe „einen nicht nur vereinzelt oder geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften begangen“, weil er eine illegale Erwerbstätigkeit aufgenommen habe und sich ohne die erforderliche Aufenthaltsgenehmigung aufgehalten habe. Im weiteren Verlauf der Begründung heißt es, „... die Einreise in das und Ihr Aufenthalt im Bundesgebiet stellen einen Verstoß gegen die Strafvorschriften des § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG dar.“

Diesen bereits recht vagen Ausführungen vermag das erkennende Gericht nicht beizutreten. Gemäß Art. 21 Abs. 1 SDÜ können sich Drittausländer, die Inhaber eines gültigen, von einer der Vertragsparteien ausgestellten Aufenthaltstitels sind, aufgrund dieses Dokuments und eines gültigen Reisedokuments höchstens bis zu drei Monaten frei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragsparteien bewegen, soweit sie die in Art. 5 Abs. 1 Buchst. a, c und e aufgeführten Einreisevoraussetzungen erfüllen und nicht auf der nationalen Ausschreibungsliste der betroffenen Vertragspartei stehen. Der Kläger ist unzweifelhaft im Besitz eines Aufenthaltsrechts für Spanien und eines brasilianischen Nationalpasses. Sein Name ist auf der nationalen Ausschreibungsliste nicht notiert. Der in Bezug genommene Art. 5 SDÜ wurde durch Art. 39 Abs. 1 Schengener Grenzkodex aufgehoben. Jedoch gelten die Bezugnahmen auf die Art. 2 bis 8 SDÜ als Bezugnahmen auf den Schengener Grenzkodex (Art. 39 Abs. 3 Schengener Grenzkodex). Nach dem mit Art. 5 Abs. 1 Buchst. a, c und e SDÜ im Wesentlichen übereinstimmenden Art. 5 Abs. 1 Buchst. a, c und e Schengener Grenzkodex sind Einreisevoraussetzung:

- a) Der Betroffene muss im Besitz eines oder mehrerer gültiger Reisedokumente sein, die ihn zum Überschreiten der Grenze berechtigen.
- c) Er muss den Zweck und die Umstände des beabsichtigten Aufenthalts belegen, und er muss über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts sowohl für die Dauer des beabsichtigten Aufenthalts als auch

für die Rückreise in den Herkunftsstaat oder für die Durchreise in einen Drittstaat, in dem seine Zulassung gewährleistet ist, verfügen oder in der Lage sein, diese Mittel rechtmäßig zu erwerben.

- e) Er darf keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines Mitgliedstaats darstellen und darf insbesondere nicht in den nationalen Datenbanken der Mitgliedstaaten zur Einreiseverweigerung aus denselben Gründen ausgeschlossen worden sein.

Es ist nicht ersichtlich, dass der Kläger bei seiner Einreise ins Bundesgebiet die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt hätte. Die geplante Dauer des Aufenthalts ist keine Einreisevoraussetzung, sondern lediglich eine tatbestandsmäßige Begrenzung des Rechts auf Einreise und Aufenthalt in einen anderen Mitgliedstaat nach Art. 21 Abs. 1 SDÜ. Insbesondere ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit kein Einreiseverweigerungsgrund. Denn Art. 5 Abs. 1 Buchst. c Schengener Grenzkodex lässt es sogar ausdrücklich zu, dass die Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts im Aufnahmemitgliedstaat rechtmäßig, ggf. also auch durch eine legale Erwerbstätigkeit, erworben werden.

Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch Prostitution eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen Deutschlands darstellen würde (Art. 5 Abs. 1 Buchst. e Schengener Grenzkodex). Prostitution ist in Deutschland seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten – ProstG – vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3983) auch rechtlich in der Weise anerkannt, dass Entgeltvereinbarungen einklagbar sind, die Strafbarkeit der Prostitution auf Fälle der sexuellen Ausbeutung begrenzt wurde und Prostituierte sich nun regulär in der gesetzlichen Kranken-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung versichern können. Von einer Duldung der Prostitution kann allenfalls insoweit die Rede sein, als sich der Besuch von Prostituierten weiterhin in der Regel im Verborgenen vollzieht, da er im überwiegenden Teil der Bevölkerung weiterhin als sittlich anstößig gilt. Die in Art. 5 Abs. 1 Buchst. e Schengener Grenzkodex aufgeführten Gefahrensituationen werden durch die Tätigkeit des Klägers jedoch nicht geschaffen.

Nach alledem ist nicht erkennbar, dass die Einreise des Klägers ins Bundesgebiet unerlaubt war. Dementsprechend ist auch nicht zu erkennen, dass sich der Kläger nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG strafbar gemacht hätte. Das Muster der vom Kläger vorgelegten Aufenthaltskarte hat Spanien der Kommission gemäß Art. 34 Abs. 1 Grenzkodex notifiziert (ABl. C Nr. 247 v. 13.10.2006, S. 1). Zur Einreise ins Bundesgebiet waren sein brasilianischer Nationalpass und seine spanische Aufenthaltskarte ausreichend.

Die polizeilichen Feststellungen im Vermerk vom 26.02.2008 (Bl. 2 d. A.), der Kläger halte sich seit einer Woche in einer „Terminwohnung“ in Bürstadt auf, wo er der Prostitution nachgehe, greift der Bescheid nicht hinreichend auf. Ohne eingehende Feststellung, gegen wel-

che Rechtsvorschriften der Kläger verstoßen habe und der weiteren Feststellung in welcher Weise der Rechtsverstoß geahndet werde (Straftat, Ordnungswidrigkeit?), lässt sich das Gewicht des öffentlichen Interesses an der Erforderlichkeit seiner Ausweisung in Abwägung zu seinen privaten Interessen an einem Verbleib im Bundesgebiet nicht einordnen. Wie schon im Eilverfahrensbeschluss angedeutet, dürfte allein eine Ordnungswidrigkeit im Raume stehen (im Falle einer selbstständigen Erwerbstätigkeit gemäß § 98 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG, im Falle einer unselbstständigen Beschäftigung nach § 404 Abs. 2 Nr. 4 SGB III). In beiden Fällen käme die Verhängung einer Geldbuße von höchstens 5.000,00 EUR in Betracht (§ 98 Abs. 5 AufenthG, § 404 Abs. 3 SGB III), wobei aufgrund der Besonderheiten des Falles allenfalls von einer fahrlässigen Begehung auszugehen ist, durch die der Bußgeldrahmen auf höchstens 2.500,00 EUR herabgesetzt wird (§ 17 Abs. 2 OWiG). Da es für andere Rechtsverstöße am hinreichenden Tatverdacht fehlt (z. B. Verstöße gegen das Strafrecht in Bezug auf die Einnahmen aus der Prostitutionstätigkeit), verbleibt es vorliegend bei der bereits im Eilverfahrensbeschluss geäußerten Einschätzung, dass der Verstoß, nach der Einreise keine Aufenthaltserlaubnis eingeholt zu haben, vereinzelt und geringfügig i. S. d. § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG war und eine Ausweisung nach § 55 Abs. 1 AufenthG nachvollziehbare Ausführungen zur Frage verlangt hätte, inwiefern ein längeres Wiedereinreise- und Aufenthaltsverbot (§ 11 Abs. 1 Satz 1 AufenthG) wegen einer Ordnungswidrigkeit, die mit höchstens 2.500,00 EUR geahndet werden könnte, mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar ist.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO i. V. mit § 167 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines **Monats** nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. **Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren eingeleitet wird.**

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Einer Person mit Befähigung zum Richteramt steht gleich, wer in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet ein rechtswissenschaftliches Studium als Diplom-Jurist an einer Universität oder wissenschaftlichen Hochschule abgeschlossen hat und nach dem 3. Oktober 1990 im höheren Verwaltungsdienst beschäftigt wurde.

In Abgabenangelegenheiten sind auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, als Bevollmächtigte zugelassen.

Berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft sind darüber hinaus für ihre Mitglieder als Bevollmächtigte zugelassen.

Weiterhin sind Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüssen solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder als Bevollmächtigte zugelassen.

In Angelegenheiten der Kriegsofopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten sind auch Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder als Bevollmächtigte zugelassen.

Außerdem sind juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den beiden vorstehenden Absätzen bezeichneten Organisationen stehen, als Bevollmächtigte zugelassen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisationen und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Ein nach den vorstehenden Vorschriften Vertretungsberechtigter kann sich selbst vertreten.

Richter dürfen nicht als Bevollmächtigte vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören. Ehrenamtliche Richter dürfen, außer wenn sie Beschäftigte eines Beteiligten oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes) sind oder wenn sie eine Behörde nach Maßgabe des dritten Absatzes vertreten, nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgesichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Der Antrag ist bei dem

**Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt
(Postanschrift: Postfach 11 14 50, 64229 Darmstadt)**

zu stellen. Rechtsmittel können auch auf elektronischem Wege eingelegt werden, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Die Erhebung eines Rechtsmittels über eine gewöhnliche E-Mail ist nicht zulässig. Zu den Einzelheiten vgl. die Hinweise auf der Internet-Homepage unter www.vg-darmstadt.justiz.hessen.de.

Innerhalb von **zwei Monaten** nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Brüder-Grimm-Platz 1
34117 Kassel**

einzureichen.


Dr. Rumpf

BESCHLUSS

Der Streitwert wird endgültig auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe

Die Festsetzung des Streitwertes folgt aus §§ 52, 63 Abs. 2 GKG, wobei das Gericht in Übereinstimmung mit dem von Richtern aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit entworfenen Streitwertkatalog in der Fassung Juli 2004 (veröffentlicht in der NVwZ 2004, 1327) für die Anfechtung einer Ausweisung von dem gesetzlichen Auffangstreitwert ausgeht.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Festsetzung des Streitwertes kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Die Beschwerde ist bei dem

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt
(Postanschrift: Postfach 11 14 50, 64229 Darmstadt)

schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abzugeben. Sie kann auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts abgegeben werden. Rechtsmittel können auch auf elektronischem Wege eingelegt werden, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Die Erhebung eines Rechtsmittels über eine gewöhnliche E-Mail ist nicht zulässig. Zu den Einzelheiten vgl. die Hinweise auf der Internet-Homepage unter www.vg-darmstadt.justiz.hessen.de.

Die Beschwerde ist nur innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, zulässig.

Soweit der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt wird, kann die Beschwerde noch innerhalb **eines Monats** nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Dr. Rumpf